

# 1. VC Essen-Borbeck 1979 e.V.



## Satzung (Stand 17.11.2014)

### § 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit

- 1.1 Der Verein führt den Namen 1. Volleyball-Club Essen-Borbeck 1979 e.V. (in Kurzform VC Essen-Borbeck).
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Essen-Borbeck.
- 1.3 Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2 Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und der Fachverbände im WVV und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
- 2.3 Der Verein arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den Sportverbänden und den Sportvereinen hat die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz zur Voraussetzung.
- 2.4 Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursportes.
- 2.5 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 2.7 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26 EStG ausgeübt werden.
- 2.8 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2.7 trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
- 2.9 Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgabe ist die Haushaltslage des Vereins.

# 1. VC Essen-Borbeck 1979 e.V.



- 2.10 Zur Erledigung der Geschäftsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.
- 2.11 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins Aufwendungsanspruch nach §670BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Über den Anspruch entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Rahmen der Haushaltslage des Vereins. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach §670BGB festgesetzt werden.
- 2.12 Die Mitglieder erhalten für Ihre Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden, der Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhält das Mitglied keine Entschädigung oder Zuwendung aus Mitteln des Vereinsvermögens.
- 2.13 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Essener Sportbund e.V.. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege oder, falls dies nicht möglich ist, für die Jugendarbeit zu verwenden.

## § 3 Vereinshoheit

- 3.1 Das Mitglied erkennt die Vereinshoheit in allen Angelegenheiten und Handlungen an, die der Erfüllung des Vereinszweckes dienen und sich im Rahmen von Gesetz und Ordnung halten.
- 3.2 Beitragswesen
  - a) Der Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
  - b) Mit seinem Aufnahmeantrag und der Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand erklärt sich das Mitglied mit der Abbuchung seines Mitgliedsbeitrags einverstanden. Über berechnete Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
  - c) Das Mitglied hat die Möglichkeit, den Beitrag als Jahresbeitrag zum 15. Juli oder als Halbjahresbeitrag jeweils zum 15. Juli und 15. Januar abbuchen zu lassen.
- 3.3 Mitgliedschaft
  - a) Die Mitgliedschaft setzt grundsätzlich einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Bei Minderjährigen bedarf es der Erklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

# 1. VC Essen-Borbeck 1979 e.V.



## 3.3.1 Definition der Mitgliedschaft

- a) Die ordentliche Mitgliedschaft für natürliche Personen (Einzelmitgliedschaft).
- b) Passive Mitgliedschaft (Förderer)
- c) Die Mitglieder werden nach volljährigen und jugendlichen Mitgliedern unterschieden.

## 3.3.2 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) mit dem Tode.
- b) durch Austritt.
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste.
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

3.3.2.b Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Halbjahres möglich, wenn mindestens vier Wochen vorher gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand eine Erklärung in Textform vorliegt. Bei Minderjährigen bedarf es der Erklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Kündigung in Textform.

3.3.2.c Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragsverpflichtung nicht nachkommt. Die Streichung erfolgt zum folgenden Halbjahr. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, da weitere Maßnahmen von Seiten des Vereins eingeleitet werden.

3.3.2.d Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Beschwerde beim Beirat einlegen. Sie bedarf der Form des Posteinschreibens an den geschäftsführenden Vorstand. Die Beschwerde muss spätestens am vierzehnten Tag nach Zustellung des Ausschlussbescheides aufgegeben sein. Der Beirat soll unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten über die Beschwerde entscheiden. Der Ausschließungsbeschluss gilt als nicht erlassen, wenn der Beirat nicht spätestens 2 Monate nach Eingang der Beschwerde entschieden hat. Macht das Mitglied von seinem Beschwerderecht keinen Gebrauch oder versäumt es die Beschwerdefrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschluss mit der Folge, dass es ihn gerichtlich nicht mehr anfechten kann. Die Beitragspflicht des Mitgliedes endet mit dem Ende des Monats in dem der Ausschließungsbeschluss wirksam wird. Mit Beendigung der Mitgliedschaft hat jedes Mitglied ihm anvertrautes Vereinseigentum unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand auszuhändigen.



# 1. VC Essen-Borbeck 1979 e.V.

## § 4 Organe

- 4.1 die Mitgliederversammlung
- 4.2 der geschäftsführende Vorstand
- 4.3 der erweiterte Vorstand
- 4.4 der Vorstand

### 4.1 Verfahrensbestimmungen

- a) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen einzuberufen. Die Einberufung gilt als erfüllt, wenn die Einladung in den vom Verein genutzten Sportstätten ausgehen und auf der Homepage des Vereins veröffentlicht wird. Es erfolgt keine postalische Versendung.
- b) Anträge auf Änderung der Satzung und zu den Angelegenheiten bei denen zur Beschlussfassung eine 3/4 Mehrheit erforderlich ist, müssen 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- c) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
- d) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine 3/4 Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur durch anwesende Mitglieder ausgeübt werden. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- e) Die Wahlen in der Mitgliederversammlung sowie Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten erfolgen in offener Abstimmung, wenn nicht geheime Abstimmung beantragt wird.
- f) Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben die Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstand.
- g) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
- h) Die Einberufung weiterer Mitgliederversammlungen hat zu erfolgen, wenn mindestens 20% der Mitglieder den Antrag schriftlich (Posteinschreiben) an den geschäftsführenden Vorstand stellen oder diese vom Vorstand beschlossen werden.
- i) Wahlberechtigung und Wahlen:  
Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder ab 16 Jahren. Wählbar sind Mitglieder ab 18 Jahre, mit Ausnahme des Beirats. Dieses Amt setzt ein Mindestalter von 30 Jahren voraus. Nicht anwesende Mitglieder müssen vorher ihre Bereitschaft ein Amt anzunehmen schriftlich dem

# 1. VC Essen-Borbeck 1979 e.V.



geschäftsführenden Vorstand mitteilen, der dieses in der Mitgliederversammlung bekannt gibt. Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl von Vorstandsmitgliedern nach § 26 BGB erfolgt im Wechsel 1. Vorsitzender, Geschäftsführer. Im darauf folgenden Jahr Kassierer/in gleichzeitig mit dem erweiterten Vorstand nach 4.3.1.

j) Beratung und Beschlussfassung:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes
- Berichte der Vorstandsmitglieder
- Entgegennahme des Kassenberichtes über das abgelaufene Rechnungsjahr
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen zum Vorstand (außer Jugendleitung)
- Wahl der Kassenprüfer
- Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Rechnungsjahr
- Zustimmung und Änderung von Ordnungen (außer Jugendordnung)
- Satzungsgerecht gestellte Anträge zwecks Vollzug durch den Vorstand
- Festsetzung der Vereinsbeiträge für das neue Rechnungsjahr
- Zum Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" kann nur eine Aussprache erfolgen, eine Beschlussfassung ist nicht möglich, weil damit nach der Tagesordnung nicht zu rechnen ist.

4.2 Der geschäftsführende Vorstand:

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Personen:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der Geschäftsführer/in
- dem/der Kassierer/in

a) Der geschäftsführende Vorstand bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden im Vereinsregister eingetragen.

Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

b) Der Vorstand nach § 26 BGB und der erweiterte Vorstand bilden den Vereinsvorstand. Dieser gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Leitungs-, Verwaltungs- und Repräsentationsaufgaben unter den Vorstandsmitgliedern geregelt sind. Die Bearbeitung von Teilgebieten kann durch Vorstandsbeschluss an dazu geeignete Personen übertragen werden. Die Verantwortlichkeit verbleibt in jedem Falle beim geschäftsführenden Vorstand.



# 1. VC Essen-Borbeck 1979 e.V.

## 4.3 Der erweiterte Vorstand:

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- der/die sportliche Leiter/in
- der/die Medienbeauftragte
- der/die Materialwart/in
- der/die Pressesprecher/in
- der/die Beachwart/in
- der/die Stv. Beachwart/in
- der/die Sponsorenbetreuer/in

Als nicht von der Mitgliederversammlung zu wählende Personen gehören dem erweiterten Vorstand an:

- der/die Jugendleiter/in
- der/die stellvertretende Jugendleiter/in
- der/die Ehrenvorsitzende

### a) Aufgaben:

Der erweiterte Vorstand arbeitet im Rahmen seines Aufgabengebietes und nach der vom Vereinsvorstand beschlossenen Geschäftsordnung.

## 4.4 Der Vereinsvorstand:

Der Vereinsvorstand tagt in der Regel jeden Monat. Die Einladung erfolgt durch ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied, oder bei dessen Verhinderung vom 1. Vorsitzenden.

## § 5 Vereinsjugend

5.1. Die Mitglieder bis 18 Jahre bilden die Vereinsjugend.

5.2 Die Vereinsjugend wird im Vorstand durch den/die Jugendleiter/in und seine/n Vertreter/in vertreten.

5.3 Die Vereinsjugend wählt in einer separaten Sitzung, die vor der jährlichen Jahreshauptversammlung des Vereins abgehalten wird den/die Jugendwart/in und seinen/e Stellvertreter/in. Die Wahlen erfolgen im jährlichen Wechsel. Zur Sitzung der der Vereinsjugend lädt der/die Jugendleiter/in ein. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt.

5.4 Die Wahl des/der Jugendleiters/in und seines/r Vertreters/in bedarf nicht der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Vereinsjugendleiter werden der Versammlung vorgestellt.

5.5 Der/Die Jugendleiter/in und sein/e Vertreter/in sind vertretend für den Verein die Ansprechpartner für alle Jugendangelegenheiten des Vereins, die die gesamte Vereinsjugend berühren.



# 1. VC Essen-Borbeck 1979 e.V.

## § 6 Beirat

- 6.1 Der beschlussfähige Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Die in den Beirat gewählten Mitglieder sollen mindestens 30 Jahre alt sein. Sinkt die Zahl der amtierenden Mitglieder unter drei, ist der Vorstand berufen, durch Nachnominierung die Zahl von drei wieder herzustellen. Diese kommissarische Bestellung gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 6.2 Der Beirat ist unabhängig und unterliegt keinen Weisungen anderer Vereinsorgane
- 6.3 Ein Amt im Beirat schließt ein Amt im Vorstand aus.
- 6.4 Aufgaben des Beirats:
- a) Schlichtung und Entscheidung von Ehrenstreitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit Vereinsinteressen hierdurch berührt werden.
  - b) Entscheidung über Beschwerden der durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossenen Mitglieder.
- 6.5 Formalien:
- a) Die Einladung zu Sitzungen des Beirates erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand hat Anhörungsrecht.
  - b) Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Sitzungsleiter.
  - c) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Zur Bestätigung eines Ausschlusses ist die Zweidrittelmehrheit erforderlich.
  - d) Über jede Sitzung wird ein Protokoll erstellt, mit Durchschrift an den Vorstand.
- 6.6 Die Entscheidungen des Beirats sind endgültig.

## § 7 Kassenprüfer

- 7.1 Die Mitgliederversammlung wählt möglichst fachkundige Rechnungs- und Kassenprüfer, die ehrenamtlich tätig werden und kein anderes satzungsgemäß verankertes Vereinsamt bekleiden dürfen. Den Prüfern obliegt die Prüfung der ordnungsgemäßen Kassen- und Buchführung des Vereins. Ein Prüfer kann nicht länger als zwei Jahre nacheinander amtierend. Nach einer Pause von mindestens einem Jahr ist Wiederwahl für wiederum zwei Jahre möglich.

## § 8 Ehrenvorsitzender

- 8.1 Die Mitgliederversammlung kann die Würde eines Ehrenvorsitzenden verleihen. Die Verleihung erfolgt auf Lebenszeit.
- 8.2 Der Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme im Vereinsvorstand

# 1. VC Essen-Borbeck 1979 e.V.



## **§ 9 Ehrenmitglieder**

- 9.1 Die Mitgliederversammlung kann im besonderen Maße um den Verein verdienten Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- 9.2 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei

## **§ 10 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung und jede Satzungsänderung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17.11.2014 in Essen-Borbeck als Ersatz für die am 14.11.2013 letztmalig geänderte Satzung beschlossen.